

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Beschluss gefasst, zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nord-westlich der Ortslage Alverskirchens den Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“ aufzustellen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nehme ich zu dem geplanten Baugebiet wie folgt Stellung:

1. Verkehrliche Anbindung

Die äußere Erschließung des Plangebietes „Königskamp“ erfolgt ausschließlich über die Wiemstraße. Eine mögliche eigenständige Anbindung des „Königskamp“ an die Telgter Straße ist nicht vorgesehen.

Durch die Anbindung des „Königskamp“ allein über die Wiemstraße kommt es auf dieser als Tempo 30-Zone ausgewiesenen Wohnstraße zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu enormen Belastungen der dortigen Anwohner.

In dem vom Planungsbüro Tischmann und Schrotten vorgelegten Rahmenkonzept ist die Bebauung des Baugebietes „Königskamp“ mit etwa 110 Wohneinheiten auf ca. 70 Baugrundstücken vorgesehen.¹



Abbildung: Städtebauliches Rahmenkonzept „Wiemstraße Nordwest (Königskamp)“

¹ Gemeinde Everswinkel, Anlage 2.2 zur Niederschrift der Sitzung des Bezirksausschusses vom 24.03.2009.

Bürgermeister und Kommunalpolitiker haben in der Vergangenheit stets betont, dass sie nicht gewillt sind, die raumordnerischen Zielsetzungen des Landesentwicklungs- und Regionalplans zu akzeptieren und alles Mögliche tun werden, „damit auch in Zukunft Alverskirchener, Everswinkeler, Telgter, Münsteraner – und wo sie auch herkommen – hier ihren Traum vom Eigenheim verwirklichen können“.²

Nach den vorstehend gemachten Aussagen ist davon auszugehen, dass nicht nur das seinerzeit von Tischmann und Schrotten vorgelegte Rahmenkonzept verwirklicht, sondern auch die in der vorstehenden graphischen Darstellung ersichtlichen Erweiterungen Richtung Norden und Richtung Nord-West umgesetzt werden.

Sämtliche Verkehre würden bei der Umsetzung dieses Konzepts über die Wiemstraße geleitet.

Um den berechtigten Ansprüchen der Anwohner an der Wiemstraße gerecht zu werden, sollte bereits im jetzigen Verlauf des Planverfahrens eine eigenständige Anbindung des Baugebietes „Königskamp“ an die L 811 berücksichtigt werden.

Bei den Verkehrsüberlegungen zum Baugebiet „Bergkamp III“ betonte der Bürgermeister: „Man muss ja eine Idee, einen Plan haben, wenn sich etwas in eine bestimmte Richtung entwickelt. Da muss man sich sicher Gedanken machen, wie lenkt man den Verkehr.“

Auch in Alverskirchen sollte eine Idee vorhanden sein, wie die unweigerlich auftretenden verkehrlichen Probleme gelöst werden sollen. Es ist an dieser Stelle wenig hilfreich, die zukünftig auftretenden enormen Verkehrsbelastungen zu verdrängen und den Bürgern dann später „Scheinselösungen“ zu präsentieren, wie dies aktuell bei den „Gedankenskizzen“ zum Baugebiet „Bergkamp III“ mit dem Hinweis auf eine wohl kaum zu realisierende Ringstraße erfolgt.³

2. Regelkonformer Betrieb des Regenrückhaltebeckens

Der Kreis Warendorf hatte in seiner Funktion als zuständige Untere Wasserbehörde im seinerzeitigen Bauleitverfahren Nr. 52 „Königskamp“ darauf hingewiesen, dass die bis 2013 gültige Einleitungserlaubnis für das im Plangebiet bereits vorhandene Nassbecken nicht verlängert wird und für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem „Königskamp“ den Bau eines Trockenbeckens gefordert. In seiner Stellungnahme vom 17.02.2010 weist der Kreis Warendorf darauf hin, dass das vorhandene Nassbecken nicht mehr dem Stand der Technik in der Siedlungswasserwirtschaft entspricht. *„Da das bestehende **Regenrückhaltebecken im Dauerstau** betrieben wird, ist eine Erweiterung dieses Beckens in der derzeitigen Betriebsweise **nicht***

² Westfälische Nachrichten vom 03. März 2018: Empfehlung für neues Bauland.

³ Westfälische Nachrichten vom 23. Februar 2019: Ein Blick in Everswinkels Zukunft.

möglich. Denkbar ist eine Erweiterung mit gleichzeitiger Umgestaltung des Beckens zum Trockenbecken.⁴

Die Untere Wasserbehörde hat mit Genehmigung vom 16.06.2011 (Az 66.40.04-06 Reg. Nr. 25908)⁵ den Betrieb eines **Trockenbeckens** zur ordnungsgemäßen Entwässerung des im Plangebiet „Königskamp“ anfallenden Niederschlagswassers genehmigt.

Als Trockenbecken wird allgemein eine in die Landschaft eingebundene Mulde bezeichnet, die nur bei Regenwetter eingestaut wird und nach dem Abfließen des gespeicherten Regenwassers wieder trocken fällt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ teilte der zuständige Abwasserbetrieb TEO AöR mit, dass trotz der Funktion als sogenanntes Trockenbecken auch in regenarmen Zeiten ein Wassereinstau im Regenrückhaltebecken des Plangebietes besteht.⁶ Mit anderen Worten: Das vorhandene Rechenrückhaltebecken wird nicht wie genehmigt als Trockenbecken, sondern entgegen dem Stand der Technik in der Siedlungswirtschaft als Nassbecken betrieben.

Den Grund für den ständig vorhandenen Wasserspiegel sieht der Abwasserbetrieb TEO AöR in Planungs- und/oder Ausführungsfehlern bei der Herstellung des Regenrückhaltebeckens. Da die Sohle des Beckens unter dem Niveau des Drosselablaufs liegt, kann das Wasser entsprechend physikalischer Gesetzmäßigkeiten zu keinem Zeitpunkt vollständig abfließen.⁷

Als weitere mögliche Ursache für den Dauereinstau wird vom Abwasserwerk TEO-AöR auf den starken Bewuchs in Form von Schilf- und Röhrichtbeständen hingewiesen. Zukünftig soll dieser Bewuchs mit Beginn der Wachstumsperioden in einem zweiwöchigen Turnus vor dem Drossel- bzw. Ablaufbauwerk durch Mäharbeiten beseitigt werden.⁸ Die auf Kosten der Gebührenzahler durchzuführenden Mäharbeiten führen aufgrund der vorstehend beschriebenen Konstruktionsmängel des Regerückhaltebeckens allerdings nicht zu einer Beseitigung des eigentlichen Problems.

Nach Ansicht des zuständigen Abwasserwerks TEO-AöR führt der permanent vorhandene Wasserspiegel zu einem „*schädlichen Einstau im Becken*“.⁹ Der von TEO-AöR konstatierte schädliche Einstau im Becken bedeutet ganz offensichtlich aber, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken im Plangebiet nicht den Ansprüchen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genügt. Nach § 60 Abs. 1 (WHG) dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

⁴ Gemeinde Everswinkel: Anlage 2 zur Vorlage 010/2010, Seite 2.

⁵ Gemeinde Everswinkel, Anlage 11 zur Vorlage 059/2015, Seite 24.

⁶ Gemeinde Everswinkel, Anlage 1 zur Vorlage 001/2019, Seite 8.

⁷ Ebenda, Seite 8.

⁸ Ebenda, Seite 9.

⁹ Ebenda, Seite 9.

Mit der fortschreitenden Bebauung des Wohngebiets „Königskamp“ und der damit einhergehenden drastisch zunehmenden Versiegelung wird immer weniger Niederschlagswasser oberflächlich versickern und dementsprechend ein erheblich größerer Teil des Regenwassers über das Rückhaltebecken abgeführt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Königskamp III“ ist daher sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser so beseitigt wird, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit sowie der Eigentumsschutz nicht gefährdet werden.

Die Gemeinde Everswinkel vertritt im Rahmen der Beratung über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung die Ansicht, eine Überprüfung, ob der fehlerhafte Zustand des Regenrückhaltebeckens weiterhin bestehen bleiben kann oder ob er durch Anhebung der Sohle behoben werden muss, könne auf Ebene eines wasserrechtlichen Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.¹⁰

Die Gemeinde hat allerdings schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und nicht erst im Rahmen eines späteren wasserrechtlichen Verfahrens zu gewährleisten, dass das Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört, ordnungsgemäß beseitigt wird.¹¹ Daher gehört bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Abwasserbeseitigung zu den Belangen, die nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen sind. Eine nicht ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bzw. die Verfestigung eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes eines bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens soll damit im Interesse der Bürger möglichst weitgehend ausgeschlossen werden.

3. Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“ wird ausdrücklich betont, dass das Regenrückhaltebecken *„nach den Festsetzungen des damals bekannt gemachten Bebauungsplans Nr. 52 hergestellt wurde“*.¹²

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Königskamp“ hatte sich die Gemeinde Everswinkel verpflichtet, die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens als naturnahes Trockenbecken zu konzipieren und insbesondere eine umlaufende Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen zu gewährleisten. Die auf der östlichen Seite des Regenrückhaltebeckens seinerzeit vorhandene Kopfweidenreihe sollte ebenso erhalten bleiben wie die Strauchhecke.¹³ Diese Festsetzungen waren Gegenstand des Satzungsbeschlusses vom 14.12.2010, auf die sich die Gemeinde im aktuellen Bebauungsplanverfahren Nr. 58 „Königskamp III“ beruft (siehe oben).

¹⁰ Ebenda, Seite 9.

¹¹ Vgl. hierzu beispielhaft : VGH München, Urteil vom 10.05.2016 – 9 N 14.2674.

¹² Gemeinde Everswinkel: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“, Vorentwurf, September 2018, Seite 13.

¹³ Gemeinde Everswinkel: Anlage 8 zur Vorlage 10/2010, Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“.

Mit der Verpflichtung zur naturnahen Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sollten im Hinblick auf die Ökobilanzierung die Eingriffe in die Natur möglichst minimiert werden. Bereits in seiner Stellungnahme vom 14.10.2009 (Az: 63-UA-075/2009-4) hatte das Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf gefordert, die „eingriffsverursachenden Faktoren“ gering zu halten und einen „externen Kompensationsbedarf“ zu vermeiden.¹⁴

An die Verpflichtung zur naturnahen Gestaltung des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet „Königskamp“ fühlte sich die Gemeinde Everswinkel allerdings im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht gebunden. Sämtliche Bäume und Sträucher am Regenrückhaltebecken wurden inzwischen entfernt und die zugesicherte umlaufende Eingrünung der Erweiterungsfläche erfolgte bis heute nicht.



Übersicht: Nutzungen, Baustruktur (vor ersten Erschließungs- und Baumaßnahmen)

Die vorstehende Abbildung zeigt den Grünzug um das Regenrückhaltebecken, der inzwischen vollständig entfernt wurde.¹⁵

Die Entfernung des seinerzeit vorhandenen Gehölzbestandes und die Unterlassung der zugesicherten umlaufenden Eingrünung der Erweiterungsfläche führen zu einer entsprechenden Veränderung der ökologischen Ausgleichsbilanzierung.

In den Ausführungen der Gemeinde Everswinkel zur Beratung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 58 „Kö-

¹⁴ Gemeinde Everswinkel: Anlage 14 zur Vorlage 127/2009.

¹⁵ Gemeinde Everswinkel, Anlage 4 zur Vorlage 001/2019, Seite 7.

nigskamp III“ heißt es hierzu lapidar: „*Ob dieser Vorgang einen weiteren Eingriffsausgleich erforderlich macht, muss im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren geprüft werden.*“¹⁶

Mit anderen Worten: Die Gemeinde Everswinkel hat nicht nur vor einigen Jahren durch die radikale und restlose Entfernung sämtlicher Bäume und Sträucher am Regenrückhaltebecken einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen. Sie weigert sich auch seit der Fertigstellung der Abwasseranlage im Jahre 2012 der Verpflichtung zur naturnahen Gestaltung z. B. durch eine Eingrünung nachzukommen.

Dieses für einen Bürger kaum nachvollziehbare naturschädliche Verhalten wird von der Gemeinde Everswinkel mit der Aussage gekrönt, dass eine Klärung der ökologischen Ausgleichsbilanzierung bisher nicht erfolgt ist, diese aber aufgrund der Stellungnahme eines Bürgers im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Verwaltung und Kommunalpolitiker der Gemeinde Everswinkel sollten sich im Interesse der Bürger und insbesondere im Interesse der nachfolgenden Generationen der Verantwortung gegenüber der Natur bewusst werden und im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens entsprechend den seinerzeitigen Festsetzungen gewährleisten.

Die oben beschriebenen massiven Eingriffe in die Natur können zwar nicht rückgängig gemacht werden, doch kann durch die Umsetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen deutlich gemacht werden, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen auch in Everswinkel zukünftig ernster genommen werden, als dies im bisherigen Bebauungsplanverfahren des Plangebietes „Königskamp“ geschehen ist.

4. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.¹⁷

Wer z. B. Lebensraum durch die Ausweisung eines Baugebietes im bisher unbesiedelten Freiraum zerstört oder versiegelt, muss durch sogenannte Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle dafür sorgen, dass ein Gewinn für die Natur entsteht.

Bei der Ertaufstellung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, in welchem Umfang für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der ökologische Zustand im Vergleich zu vorher verschlechtert. Nach den Bestimmungen des BNatSchG hat der

¹⁶ Gemeinde Everswinkel, Anlage 1 zur Vorlage 001/2019, Seite 11.

¹⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG): § 13 Allgemeiner Grundsatz.

Verursacher, der durch sein Handeln die Veränderungen kausal herbeigeführt hat, in einem entsprechenden Umfang die Eingriffsfolgen durch angemessene Kompensationsmaßnahmen sachgemäß zu bewältigen.

Nach eigenen Angaben der Gemeinde Everswinkel führte die erstmalige Überplanung des Baugebietes Königskamp aufgrund unvermeidbarer Eingriffe in die Natur zu einer ökologischen Ausgleichsverpflichtung im Umfang von 8.251 Biotopwertpunkten.¹⁸ Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Königskamp“ verpflichtete sich die Gemeinde aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen des BNatSchG in Höhe dieser Biotopwertpunkte, die häufig auch als Ökopunkte bezeichnet werden, an einer anderen Stelle der Kommune einen Ausgleich zu schaffen.

Ab August 2011 wurden im Auftrag der Gemeinde Everswinkel umfangreiche Erschließungsarbeiten durchgeführt und die ersten Häuser im Baugebiet „Königskamp“ errichtet. Der seinerzeit von der Verwaltung und den Kommunalpolitikern gefeierte symbolische „erste Spatenstich“ bedeutete nichts anderes als den Einstieg in eine für den Ortsteil Alverskirchen beispiellose Naturzerstörung.

Die anlässlich des Beginns der Erschließungsarbeiten in den Medien von der Verwaltung veröffentlichten Daten lassen ansatzweise erahnen, in welchem Umfang in den Naturhaushalt des Plangebietes „Königskamp“ eingegriffen wurde: „Fast einen Kilometer Kanäle, 460 Meter Druckrohleitung und 2.500 Quadratmeter Baustraße stehen an. In der Erschließungsphase werden rund 8.700 Kubikmeter Erde für Kanäle und Straßen sowie 2.200 Kubikmeter fürs Regenrückhaltebecken bewegt“ teilte die Bauverwaltung voller Stolz mit.¹⁹

Im Oktober 2013 hob das Oberverwaltungsgericht den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“ auf, da die Gemeinde Everswinkel mit den Eingriffen in den naturnahen Freiraum gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen hatte.²⁰

Für den Ausgleich der angerichteten Schäden an der Natur fühlte sich die Gemeinde Everswinkel mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht mehr zuständig. Die ursprünglich auf dem Ökokonto buchhalterisch erfassten 8.251 Biotopwertpunkte wurden wieder „ausgebucht“ und damit zumindest rein buchhalterisch unterstellt, als hätte die Natur im Plangebiet „Königskamp“ bisher keinerlei Schaden erlitten.²¹

Unklar bleibt, wie die Gemeinde zu der Rechtsauffassung kommt, dass das Verursacherprinzip des Bundesnaturschutzgesetzes bei der rechtswidrigen Ausweisung überdimensionierter Baugebiete nicht zu Anwendung kommen soll. Im Bundesnaturschutzgesetz ist als allgemeiner Grundsatz formuliert, dass vom Verursacher Eingriffe in die Natur durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden **müssen**. Rechtswidrige Eingriffe in die Natur sind davon nicht ausgenommen.

¹⁸ Gemeinde Everswinkel, Anlage 1 zur Vorlage 001/2019, Seite 12.

¹⁹ Westfälische Nachrichten vom 02. August 2011: Geburt mit vielen Helfern.

²⁰ Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013.

²¹ Gemeinde Everswinkel, Anlage 1 zur Vorlage 001/2019, Seite 12.

Mit den Bebauungsplänen Nr. 56 „Königskamp II“ und Nr. 58 „Königskamp III“ hat die Gemeinde Everswinkel das ursprüngliche Plangebiet „Königskamp“ inzwischen neu überplant.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Königskamp II“ wurden für diese Teilfläche 4.328 der insgesamt 8.251 ursprünglich für den Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet vorgesehenen Biotopwertpunkte buchhalterisch auf dem Ökokonto erfasst. Als nicht ausgeglichene Differenz verbleiben somit 3.923 Biotopwertpunkte.

Einen Ausgleich der auf die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ entfallenden 3.923 Ökopunkte hält die Gemeinde Everswinkel auch sieben Jahre nach den naturzerstörerischen Eingriffen in das Plangebiet nicht für erforderlich.

Die Gemeinde hat zwar - wie oben beschrieben - seit dem Jahr 2011 auch im Teilgebiet des nun aktuell im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ als Verursacher drastische Eingriffe in die Natur zu verantworten, fühlt sich aber hier nicht zu einem ökologischen Ausgleich verpflichtet.

Als Begründung für dieses gegenüber der Natur verantwortungslose Verhalten verweist die Gemeinde Everswinkel auf eine im Jahr 2017 in Kraft getretene Sonderregelung des Baugesetzbuches (BauGB). Mit der Einfügung des zeitlich befristeten § 13 b BauGB ist bei dem Vorliegen bestimmter Kriterien die Ausweisung eines Baugebietes ohne Durchführung einer Umweltprüfung und damit auch ohne ökologische Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Die Gemeinde Everswinkel sieht in dem Rückgriff auf den § 13 b BauGB die Chance, auf den Ausgleich bereits in der Vergangenheit erfolgter Natureingriffe in Höhe von 3.923 Biotopwertpunkten verzichten zu können. Dabei wird unterstellt, dass mit der Durchführung eines Bauleitverfahrens nach § 13 b BauGB die ihm Rahmen des rechtswidrigen Bebauungsplans Nr. 52. „Königskampf“ entstandene ökologische Ausgleichsverpflichtung hinfällig wird.

Aus den Regelungen des § 13 b BauGB ergibt sich allerdings nicht, dass auf Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund bereits in der Vergangenheit erfolgter Eingriffe in die Natur entstanden sind, verzichtet werden kann.

Mit dem hier an den Tag gelegten Verhalten verstößt die Gemeinde Everswinkel nicht nur gegen die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes, sondern auch gegen die in sogenannten Leitbildern selbst formulierten Ziele im Bereich Natur- und Klimaschutz.²²

Verwaltung und Kommunalpolitiker verlieren damit weiter an Glaubwürdigkeit gegenüber den Bürgern, die einen Anspruch darauf haben, dass Eingriffe in die Natur möglichst vermieden werden. Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, so erwarten die Bürger zu Recht von ihrer Kommune, dass ein ökologischer Ausgleich erfolgt.

²² Vgl. z. B. das Energieleitbild der Gemeinde Everswinkel.

Bei der Ausweisung von Baugebieten sollten sich Verwaltung und Kommunalpolitiker zukünftig stärker als bisher vergegenwärtigen, dass es Eingriffe in die Natur nicht zum Nulltarif geben kann. Für diese Tatsache soll insbesondere das Ökokonto durch die Erfassung von Biotopwertpunkten sensibilisieren. Durch den Ausgleich des Ökokontos entstehen der Kommune zwar nicht unerhebliche Kosten, doch die Natur sollte uns dies wert sein, wenn wir Beeinträchtigungen schon nicht vermeiden können.

Die Folgekosten für Umweltschäden in Form von Überschwemmungen bis hin zum Insektensterben wären um ein Vielfaches höher als die Investitionen, die wir heute für ökologische Ausgleichsmaßnahmen tätigen. Ökopunkte sind wahrlich kein Allheilmittel, sie helfen aber zumindest einen Teil der Umweltschäden auszugleichen.

In Anbetracht des vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ökologisch wertvollen Charakters der im Plangebiet liegenden Außenbereichsfläche ist es geradezu grotesk, nach juristischen Schlupflöchern zu suchen, um sich den ökologischen Ausgleichspflichten nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu entziehen.

Bis zum Zeitpunkt der Eingriffsmaßnahmen durch die Gemeinde Everswinkel befanden sich in dem Bereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ zahlreiche Kleingärten mit über 60 wertvollen Streuobstbäumen. Diese Naturoase war laut Umweltbericht unter anderem Lebensraum für 33 Vogelarten und 12 Fledermausarten (davon vier besonders schützenswert).²³

Das für die aktuelle Bauleitplanung erstellte Artenschutzgutachten stellt fest, dass von den bisher 33 Vogelarten nur noch 17 Vogelarten anzutreffen sind. Fledermäuse finden überhaupt keine Erwähnung mehr. Ihr Bestand wurde demnach von bisher 12 Arten gänzlich auf null dezimiert.²⁴

Diese exemplarische Aufzählung verdeutlicht ansatzweise die ökologischen Folgen der umfangreichen Eingriffe in die bisher zum naturnahen Freiraum gehörende Fläche.

Die Gemeinde Everswinkel ist daher aufgefordert die auf die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ entfallenden 3.923 Biotopwertpunkte auszugleichen.

²³ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“, November 2009.

²⁴ Vgl. Gemeinde Everswinkel: Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“, Artenschutzgutachten, Oktober 2018.